

**Stellungnahmen der Landesregierung zu den
Beschlüssen des ORR vom 20. Dezember 2019 (Teil 1)
sowie
der Vorstandssitzung vom 24. April 2020 (Teil 2)
zur Vorlage
bei nächster Plenarsitzung am 29. Juni 2020**

Teil 1

**1. Teilnahme des Oberrheinrates am Ausschuss für Grenzüberschreitende
Zusammenarbeit**

(Beitrag: Stk)

Am 22. Januar 2020 fand auf dem Hambacher Schloss die konstituierende Sitzung des im Rahmen des Aachener Vertrages neu eingesetzten Ausschusses für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit („GüZ-Ausschuss“) statt. Im Rahmen der Sitzung wurden die Geschäftsordnung sowie das Arbeitsprogramm für 2020 verabschiedet. Grundsätzlich befasst sich der Ausschuss gemäß Geschäftsordnung unter anderem mit Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die in der Zuständigkeit bestehender Gremien liegen, zur Vermeidung von Doppelarbeit nur in den Fällen, in denen diese Themen in den bestehenden Gremien bislang keiner Lösung zugeführt werden konnten.

Der Oberrheinrat weist in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2019 darauf hin, dass die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein oftmals trinational geprägt ist und somit neben Frankreich und Deutschland auch die Schweiz betrifft. Die Schweiz ist in dem neu gegründeten Ausschuss aufgrund der deutsch-französischen Ausrichtung des Aachener Vertrages nicht als stimmberechtigtes Mitglied vertreten, wohl aber als ständige Teilnehmerin.

Vonseiten der rheinland-pfälzischen Landesregierung wird unterstrichen, dass eine effektive und enge Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein (analog in der Großregion) von großer Bedeutung für die Umsetzungsfähigkeit und Akzeptanz des neuen GüZ-

Ausschusses ist. Zur Förderung der Akzeptanz auch bei den weiteren Partnern der Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist gemäß Artikel 6 der Geschäftsordnung vorgesehen, dass der GÜZ-Ausschuss insbesondere über das gemeinsame Sekretariat (in Kehl vorauss. ab September 2020) den Kontakt und Austausch mit den bereits vorhandenen Einrichtungen der deutsch-französischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterhält. Dazu zählen unter anderem auch die Oberrheinkonferenz sowie der Oberrheinrat und die Regierungskommission.

2. Vereinfachung des Verfahrens bezüglich der A1-Bescheinigungen in der Grenzregion

(Beiträge: MWVLW, MSAGD, JM, Mdl)

Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau ist den Punkten 1 – 9 nichts hinzuzufügen. Punkt 10 („Sanktionen lockern“) wird ausdrücklich unterstützt. Das Verfahren würde dadurch erheblich erleichtert und wäre nur noch im Bedarfs- bzw. Kontrollfall von Nöten. Es würde für Bedienstete sowie die Dienststelle eine enorme Erleichterung darstellen.

Die Wahrscheinlichkeit von unangemeldeten Arbeitsleistungen für Beschäftigungsgeber im Nachbarstaat („Schwarzarbeit“) durch behördliche Bedienstete, die nicht-gewerblich tätig sind, wird als sehr gering eingeschätzt. Daher halten das Wirtschaftsministerium (MWVLW) und die Staatskanzlei (StK) in Erweiterung des Punktes 10 eine vollständige Ausnahmeregelung für behördliche Bedienstete für gerechtfertigt und sinnvoll.

Das rheinland-pfälzische Justizministerium (JM) merkt an, dass die vom Oberrheinrat gefassten Beschlüsse bezüglich etwaiger Dienstreisen von Beamten nicht in Einklang mit der aktuellen Handreichung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von Dezember 2019 stehen. Nach dieser Handhabung von A1-Bescheinigungen im öffentlichen Dienst ist eine vorherige A1-Beantragung gerade bei kurzen und kurzfristigen Dienstreisen nicht zwingend notwendig. Vielmehr ist eine - ggf. auch nachträgliche - Beantragung nur für den Fall einer entsprechenden konkreten Anforderung durch die zuständigen Behörden im Zielland ausreichend. A1-Bescheinigungen für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst müssen zudem nicht für jeden Auslandsaufenthalt einzeln beantragt werden; eine Beantragung für einen längeren Zeitraum ist möglich, so dass mehrere Reisen und mehrere Mitgliedstaaten mit einer Bescheinigung abgedeckt sind.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, den Beschluss um einen Verweis auf die aktuelle Handreichung des BMAS zu ergänzen.

Vonseiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie (MSAGD) Rheinland-Pfalz wird der Beschluss wie folgt bewertet: In der EU gilt das sogenannte Territorialprinzip, das bedeutet, dass für eine erwerbstätige Person die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Mitgliedsstaates gelten, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausübt, mit der Folge, dass bei jeder Tätigkeit eine Anmeldung im Sozialsystem des Ziellandes erfolgen müsste. Dieser Grundsatz ist in Art.11 der EU-Verordnung 883/2004 festgelegt.

Artikel 12 der EU-Verordnung hebt den Grundsatz aus und regelt, dass Arbeitnehmer und Selbstständige weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedsstaates unterliegen, sofern die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere Person ablöst. Der Nachweis hierfür (Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit) wird durch die A1-Bescheinigung erbracht.

Viele EU-Mitgliedsstaaten kontrollieren verstärkt, aufgrund von nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping, das Vorliegen der A1-Bescheinigung. In Frankreich werden deshalb seit dem 01.04.2017 Unternehmen mit Strafen belegt, wenn die von ihnen aus Deutschland entsandten Mitarbeiter die A1-Bescheinigung nicht vorlegen können. Sanktionen in Form von empfindlichen Bußgeldern, Verweigerung des Zutritts (wodurch der Arbeitnehmer den Zweck seiner Geschäftsreise nicht erfüllen kann) sowie Sozialversicherungsforderungen des Zielstaates sind möglich

Der Oberrheinrat spricht sich bezüglich der A1-Bescheinigung in Grenzregionen für Ausnahmeregelungen aus und fordert die jeweiligen Regierungen dazu auf, die Sanktionsverfahren im Grenzraum für kurze Dienstreisen (bis zu einer Woche) zu lockern (Punkt 10). Somit sollte die Nicht-Vorlage einer A1-Bescheinigung nicht automatisch zur Anwendung einer Strafe führen, sondern erst dann, wenn das A1-Formular nicht binnen zwei Monaten nach der Kontrolle durch die betroffenen Beschäftigten und Arbeitgeber vorgelegt werden kann.

Bisherige Sachlage:

- Für den Vorschlag kurze Dienst- und Geschäftsreisen von bis zu einer Woche ins EU-Ausland ohne A1-Bescheinigung zu ermöglichen, liegt bereits ein Änderungsvorschlag zum Koordinierungsrecht auf EU-Kommissionsebene vor.

Es bestehen allerdings divergierende Auffassungen zwischen Rat, Kommission und Europaparlament.

- Des Weiteren stellte das Land Niedersachsen einen Entschließungsantrag im Bundesrat zur A1-Bescheinigung (vom 23.01.2020 Drs.35/20). Ziel des Antrages ist es, dass die Bundesregierung sich bei der Europäischen Kommission für eine Anpassung der EU-Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie der Durchsetzungslinie zur EU-Entsenderichtlinie (2014/67/EU) in folgenden Punkten einsetzt:
 1. Anmeldeverfahren zur Ausstellung von A1-Bescheinigung erleichtern und eine EU-weite einheitliche Online-Meldeplattform einführen.
 2. Kurzfristige und kurze Dienst- und Geschäftsreisen von Beschäftigten ins EU-Ausland von bis zu einer Woche Dauer sollen ohne eine A1-Bescheinigung sowie ohne Vorlage weiterer Unterlagen und Verpflichtungen ermöglicht werden.
 3. Schwarzarbeit und Sozialdumping weiterhin bekämpfen durch effektive Kontrolle durch zuständige Behörden.

In die fachliche Bewertung des Antrages des Landes Niedersachsen floss die positive Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz (DRV RLP) ein, die zu einer Zustimmung des Antrages führte.

- Die DRV RLP teilte außerdem mit, dass ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der Arbeitsgruppe für zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht am 12./13. November 2019 berichtete, dass kurzfristige bzw. kurzzeitige Dienst- und Geschäftsreisen aus deutscher Sicht von der A1-Antragspflicht ausgenommen werden sollen.
- Der Europäischen Gerichtshof hat in einem Urteil bestätigt, dass von einer „Mitführungspflicht“ der A1-Bescheinigung nicht ausgegangen werden kann. Eine nachträgliche und rückwirkende Ausstellung ist danach möglich. Eine solche Pflicht wäre mit der Dienstleistungsfreiheit und der Arbeitnehmer-Freizügigkeit kaum vereinbar.
- Auch nach deutschem Recht gilt nach § 18 h SGB IV keine „Mitführungspflicht“ des Sozialversicherungsausweises oder der A1-Bescheinigung als Ersatzdokument. Die deutschen Zollbehörden sind nach § 3 Abs. 1 SchwarzArbG lediglich berechtigt, hinsichtlich des

Sozialversicherungsrechtsverhältnisses Auskünfte einzuholen sowie gegebenenfalls die Personalien und mitgeführte Nachweise zu überprüfen.

Das **Anliegen** des Oberrheinrates bezüglich den A1-Bescheinigung ist zu **unterstützen**. Sanktionen auf kurzen Dienstreisen (bis zu einer Woche) sollten vor dem Hintergrund des Urteils des europäischen Gerichtshofs sowie der Vorgehensweise nach deutschem Recht in den Grenzregionen gelockert werden. Die zur Nachreichung der A1-Bescheinigung vorgeschlagene Frist von 2 Monaten wird zu diesem Zweck vonseiten des MSAGD als zielführend erachtet.

Auch das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) Rheinland-Pfalz begrüßt die inhaltliche Stoßrichtung der Resolution. Entbürokratisierung des Verfahrens bedeutet eine Erleichterung im Alltag des grenzüberschreitenden Miteinanders auch im behördlichen Alltag.

Insbesondere die verstärkten Kontrollen und weitreichenden Sanktionen durch die Behörden der Französischen Republik (und der Republik Österreich) und der allgemein mit der A1-Bescheinigung verbundene bürokratische Aufwand waren Anlass für die Anstrengungen von verschiedener Seite, Verbesserungen der Situation zu erreichen.

Für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) inzwischen Auskünfte der französischen und österreichischen Behörden vor, nach denen die einschlägigen nationalen Bestimmungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes keine einschließenden Verpflichtungen zum Mitführen einer A1-Bescheinigung für allgemeine, kurzfristige und kurzzeitige Dienstreisen vorsehen.

Für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes hat das BMAS der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit einem Schreiben vom 24. Januar 2020 die (oben genannte) aktualisierte Handreichung zur Handhabung der A1-Bescheinigung bei Dienstreisen übermittelt.

Zu empfehlen ist weiterhin, dass eine A1-Bescheinigung beantragt und mitgeführt wird, wenn die Dienstreise mit längerem Vorlauf geplant und deshalb nach einem entsprechenden Antrag mit der rechtzeitigen Ausstellung der Bescheinigung gerechnet werden kann. Darüber hinaus ist wichtig, dass sich die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, für die die aktuellen Erleichterungen gelten, während der Dienstreise ausweisen können und zusätzlich zu den sonstigen Ausweisdokumenten ihren Dienstausweis mitführen.

3. Eine gegenseitige Anerkennung der deutschen und französischen Umweltplaketten am Oberrhein ist möglich – ein aktuelles Gutachten zeigt Wege auf

(Beitrag: Stk)

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit am 22. Januar 2020 auf dem Hambacher Schloss wurde unter anderem das Arbeitsprogramm des Ausschusses für das Jahr 2020 beschlossen. Rheinland-Pfalz bringt sich hierbei bei mehreren Themen ein.

So möchte die Landesregierung unter der Federführung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) eine **Ausnahmegenehmigung** (!) hinsichtlich der Umweltplaketten im KfZ-Bereich erwirken. Konkret geht es darum, dass in Grenzregionen auf deutscher und französischer Seite eine Ausnahme von der ansonsten erforderlichen deutschen grünen Umweltplakette 4 bzw. der französischen Crit´Air 1,2 und 3 gemacht wird. Auf nationaler Ebene ist in Deutschland hier vor allem das Bundesumweltministerium mit einzubeziehen, um die Rechtsgrundlage herzustellen.

Eine etwaige Ausnahmeregelung nach Art. 13 des Aachener Vertrages hinsichtlich einer wechselseitigen Anerkennung der deutschen Umweltplakette und der französischen Crit´Air Seite würde eine echte Erleichterung für die Bewegungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger sowie im Handwerk, im Dienstleistungssektor bis hin zum Warenverkehr darstellen.

Die StK sieht die von der SGD vorgeschlagene Ausnahmeregelung wie sie der Aachener Vertrag als bilateralen Staatsvertrag grundsätzlich vorsieht als die derzeit geeignetste, zügigste und pragmatischste Herangehensweise zur Erreichung des angestrebten Ziels, im Unterschied zu einer „europaweiten gegenseitigen Anerkennung von Umweltplaketten“, für die sich der ORR wiederholt ausgesprochen hat.

4. Landwirtschaft und Klimawandel am Oberrhein

(Beitrag: MWVLW)

Die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft stehen in besonderer Abhängigkeit von den vorherrschenden Klima- und Wetterbedingungen und werden sich in den nächsten Jahrzehnten weiter verändern. Hier sind sowohl Anpassungsstrategien als

auch Strategien zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu entwickeln und zu unterstützen.

Zur Erarbeitung von Strategien und Maßnahmenprogrammen zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel hat das Bundesministerium für Ernährung, und Landwirtschaft (BMEL) nach Beschluss der Agrarministerkonferenz eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die derzeit eine entsprechende Agenda erarbeitet – das MWVLW hierbei die Leitung der Unterarbeitsgruppe „Sonderkulturen“ übernommen.

Der Sektor Landwirtschaft wird – neben anderen Sektoren - über das Bundesklimaschutzgesetz verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 2017 um 16 bis 21%, das heißt um 12,1 bis 15,1 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente eigenverantwortlich zu reduzieren. Die notwendigen CO₂-Einsparungen sind im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung angelegt und werden durch das Klimaschutzprogramm 2030 konkretisiert.

Bei der Umsetzung des Klimaschutzplanes 2050 bzw. des Bundesklimaschutzgesetzes verfolgt unser Haus das Ziel, der Erstellung von präventiv wirksamen und spartendifferenzierten Bewirtschaftungskonzepten gegenüber ordnungsrechtlichen Restriktionen Vorrang einzuräumen.

Ziel sollte es außerdem sein, Produktionseinschränkung und wettbewerbliche Benachteiligung für die Landwirtschaft zu vermeiden. Dabei müssen Leitplanken auf europäischer Ebene für vergleichbare Rahmenbedingungen und Standards sorgen. Gleichmaßen sollen Synergien zu anderen Zielen des Ressourcenschutzes (z.B. Arten-, Wasser- und Bodenschutz) genutzt und insbesondere produktionsintegriert umgesetzt werden.

Der Energie- und Klimafonds ist das zentrale Finanzierungsinstrument zur Umsetzung der klimapolitischen Maßnahmen und der Energiewende in Deutschland. Für den Sektor Land- und Forstwirtschaft stehen bis 2023 sowohl aus dem Energie- und Klimafonds als auch dem Bundeshaushalt insgesamt ca. 1,3 Mrd. EUR bereit.

Stellungnahme der Landesregierung zu dem Beschluss des ORR im Rahmen der Vorstandssitzung vom 24. April 2020

Teil 2:

1. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit hinsichtlich der COVID-19-Pandemie

(Beitrag: Stk)

Die zeitweilig regional unterschiedlich ausgebreitete COVID-19-Pandemie hat auch die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit vor große Herausforderungen gestellt. So kam es zu Reisebeschränkungen, engmaschigen und zeitintensiven Kontrollen sowie zu Sperrungen kleinerer Grenzübergänge und damit verbundenen Umwegen für Grenzpendler. Die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit in den Grenzregionen war somit erheblich.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat daher umgehend den direkten Kontakt zu den politischen Partnern am Oberrhein (in der Großregion analog) aufgenommen, wie mit Präfektin Chevalier und Regionalratspräsident Rottner (z.B. Frau Ministerpräsidentin in einer Telefonschalt am 12. März 2020), mit dem Ziel, einen wechselseitigen Austausch und eine direkte Koordinierung von Maßnahmen zu ermöglichen. Hierzu wurden sowohl auf Arbeitsebene (i.e. eine nahezu tägliche Telefonschaltkonferenz mit Grand Est, BW, RLP, SL, AA, BMI und Bundespolizei sowie frz. Innenministerium und regionaler Gesundheitsagentur ARS sowie zeitweilig MSAGD), wie auch vonseiten der politischen Vertreterinnen und Vertreter kontinuierlich Gespräche geführt (z.B. TSK mit StSin Raab oder Beauftragten Schreiner).

Diese koordinierte Zusammenarbeit konnte an mehreren Stellen mitwirken:

- Beispielsweise nahmen durch direkte Absprachen mehrere rheinland-pfälzische Krankenhäuser insg. 19 Patientinnen und Patienten aus dem Elsass auf, die an Covid19 lebensbedrohlich erkrankten (Baden-Württemberg und Saarland analog). Dies trug etwas zur Entlastung der Beatmungskapazitäten auf den Intensivstationen in den französischen Kliniken in der Region Grand Est bei, die von der Pandemie besonders stark betroffen waren.

Zur weiteren Eindämmung der Pandemie in den Grenzregionen hat sich insbesondere das von der Oberrheinkonferenz vor mehreren Jahren initiierte Informationssystem „EPI-Rhin“ über akut auftretende Infektionskrankheiten bewährt, zumal hierüber zwischenzeitlich ein gesicherter direkter Austausch zwischen den jeweiligen Expertinnen und Experten des Gesundheitswesens über die Grenzen hinweg besteht. Dieser Austausch mit vergleichbaren Referenzwerten zu den Neuinfektionen / 100.000 EinW. / 7 Tage und damit zum weiteren Pandemie-Verlauf und festgelegten Meldestellen sowie zeitlichen Abläufen bringt mehr Transparenz bei den Wegen der Nachverfolgung. Somit gibt es hinsichtlich des Informationsaustauschs keinen Unterschied mehr zwischen Landkreisen in Deutschland und den angrenzenden Départements der französischen Nachbarregion Grand Est.

- Des Weiteren konnten hinsichtlich der Situation an den Grenzen Schritt für Schritt Erleichterungen für die restriktiven Auflagen der Grenzpendler und Reisenden erwirkt werden, wie die Erweiterung der „triftigen Gründe“, die zum Grenzübertritt berechtigten oder die Öffnung weiterer Grenzübergänge wie der in Neu-Lauterbourg.